



Allgemeine Geschäftsbedingungen der PCW GmbH

Stand 01.2018

I. Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle unsere **Angebote**, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder wir in deren Kenntnis eine Leistung vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere AGB finden auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden - in ihrer zum Zeitpunkt der jeweiligen Angebotsabgabe geltenden Fassung - Anwendung.
3. Soweit in der Auftragsbestätigung oder im sonstigen Schriftwechsel auf handelsübliche Vertragsformen Bezug genommen worden ist, sollen die „Internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln“ (Incoterms® 2010) angewendet werden.
4. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
5. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden abzutreten.

II. Lieferung

1. Wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung Ex Works (EXW).
2. Unsere Liefertermine sind unverbindlich, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.
3. Bei Zusicherung einer vereinbarten Lieferfrist oder eines Liefertermins hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, wenn wir in Verzug geraten. Als angemessen gilt eine Frist von einer Woche. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Kunde bezüglich der bis zum Ablauf der Nachfrist vom Verzug betroffenen Ware vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachten Teilleistungen nicht für ihn von Interesse sind. Darüber hinaus kann der Kunde Schadensersatz geltend machen, sofern die Voraussetzungen von Art. VII. dieser AGB gegeben sind.
4. Höhere Gewalt, unverschuldete betriebsinterne Arbeitskämpfmaßnahmen, unverschuldete behördliche Maßnahmen im In- und Ausland, unverschuldeter Energieausfall sowie unvorhersehbare, unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen und -einschränkungen auf unserer Seite, u. a. auch solche, die auf eine unverschuldete Beeinträchtigung der vereinbarten Rohstoffversorgung zurückzuführen sind, berechtigen uns, die Liefertermine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass wir vorher

alle uns zuzumutenden Anstrengungen und Dispositionen unternommen haben, die Folgen der Lieferstörungen zu vermindern oder zu beheben. Falls aufgrund der vorbezeichneten Umstände die Lieferung um mehr als drei Monate verzögert wird, steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Sobald eine Lieferungsbehinderung der genannten Art klar ersichtlich ist, muss der Kunde hierüber unverzüglich benachrichtigt werden.

5. Teillieferungen sind ohne besondere Vereinbarung zulässig, sofern sie dem Kunden zumutbar sind. Dies ist der Fall, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware gewährleistet ist und dem Kunden durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit. Minder- oder Mehrleistungen bis zu 10% gelten als Vertragserfüllung bei einer Liefermenge bis 10to, darüber von 5%.
6. Verträge mit vereinbarten Teillieferungen (Ab-rufaufträge) verpflichten den Kunden zur Ab-nahme von Teillieferungen in ungefähr gleichen Monatsmengen, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist.
7. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat als Deutschland hat der Kunde eine den Anforderungen des § 17 a Umsatzsteuerdurchführungsverordnung in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Gelangensbestätigung abzugeben, mit der er bestätigt, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Soweit nicht abweichend von uns vorgegeben, muss die Gelangensbestätigung mindestens den Namen und die Anschrift des Kunden, die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung, im Fall der Beförderung oder Versendung durch uns oder im Fall der Versendung durch den Kunden Ort und Monat des Erhalts der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet oder im Falle der Beförderung des Gegenstandes durch den Kunden Ort und Monat des Endes der Beförderung des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet sowie das Ausstellungsdatum der Bestätigung enthalten. Soweit nicht abweichend von uns vorgegeben, muss der Kunde zur Angabe der Gelangensbestätigung ein von uns bereitgestelltes Muster verwenden. Die Gelangensbestätigung ist handschriftlich von dem Abnehmer oder einem von ihm zur Abnahme Beauftragen zu unterschreiben. Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist



eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Kunden oder des Beauftragten begonnen hat.

III. Gefahrübergang

Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen gemäß Art. II Nr. 1. auf den Kunden über. Nicht rechtzeitig abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Bei Gewichts- oder Mengendifferenzen, die weder von uns noch vom Kunden zu vertreten sind, ist das Abgangsgewicht bzw. die Füllmenge maßgeblich, die in unserem Werk festgestellt wurde.

IV. Preise, Zahlung

1. Die Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils geschuldeten, gesetzlichen Höhe.
2. Soweit sich nach dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und vor der Lieferung nachweislich die Rohstoffpreise, die Herstellungskosten, die Kosten für die Verzollung oder sonstige fiskalische Lasten wesentlich erhöhen, ohne dass die Kostensteigerung vom Lieferer zu vertreten ist, ist dieser berechtigt, seine Preise nach billigem Ermessen anzupassen.
3. Der Rechnungsbetrag ist, wenn nicht anders vereinbart, zu den vereinbarten Konditionen binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Rechtzeitige Zahlung ist nur dann erfolgt, wenn wir über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf dem von uns angegebenen Konto verfügen können. Skonti und Rabatte werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen gewährt.
4. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns unbenommen.
5. Der Abnehmer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung in- und außerhalb Deutschlands anfallen.
6. Die Hereingabe von Wechseln ist nur mit vorheriger Zustimmung von uns zulässig. Diskont und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, vorbehalten. Dies gilt insbesondere auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen.
2. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird für uns vorgenommen. Erfolgt

die Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der Vorbehaltsware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Die durch Verarbeitung entstandene neue Sache wird für uns unentgeltlich verwahrt. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden wird. Erwirbt der Kunde durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Ware mit anderen Gegenständen Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.

3. Der Kunde ist berechtigt, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändungen, Sicherungsübereignungen usw. an Dritte sind unzulässig.
4. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware - gleich in welchem Zustand - so tritt er hiermit jetzt schon seine Forderung aus dem Weiterverkauf mit allen Nebenrechten in Höhe der Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Ansprüche an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
5. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt hiermit an.
6. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt, solange er nicht in Verzug gerät und der Kunde keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat. Sollte dies jedoch der Fall sein, hat der Kunde auf unser Verlangen uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.
7. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.

VI. Gewährleistung

Für Mängel unserer Ware (Abweichung von der vereinbarten Spezifikation) haften wir wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Witterungsbedingte Farbabweichungen des Rohmaterials stellen keinen Mangel dar. Ist die witterungsbedingte Farbabweichung von uns



zu vertreten, bleiben Ansprüche des Kunden gegen uns unberührt.

3. Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Sache. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche, die der Kunde im Rahmen der Mängelhaftung geltend macht. Für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche.
4. Die in Nr. 3 genannte Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) oder gem. § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen vorschreibt und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
5. Der Kunde hat uns Mängel unverzüglich unter Einstellung etwaiger Verarbeitung zumindest in Textform anzuzeigen, erkennbare Mängel spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Ware, versteckte Mängel spätestens innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Entdeckung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die rechtzeitige Weitermeldung.
6. Unterlässt der Kunde die Mängelanzeige oder wird die Ware von dem Kunden verbraucht oder vermischt, so gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.
7. Der Kunde hat uns auf Verlangen die Möglichkeit zu geben, die gerügte Ware zu untersuchen und nachzuweisen, ob sie wirklich mangelhaft ist. Dazu hat uns der Kunde auch die arbeitsmäßige und räumliche Möglichkeit zu geben. Er hat uns die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Art. VII - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
9. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der von ihm geltend gemachte Mangel nicht durch die zuvor genannten Umstände verursacht wurde.
10. Für den Fall, dass im Rahmen der Produktion nichtspezifikationskonforme Produkte anfallen, sind wir berechtigt, diese ohne Einholung einer

Freigabe durch den Kunden anderweitig zu verwenden, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.

VII. Haftung

1. Für Schäden, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach diesen AGB.
2. Wir haften unbegrenzt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit („Personenschäden“), wegen Vorsatzes sowie wegen grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten.
3. Vorbehaltlich unserer unbegrenzten Haftung für Personenschäden haften wir im Übrigen ausschließlich für Schäden, die von unseren sonstigen Erfüllungsgehilfen, welche nicht zu unseren Organen oder leitenden Angestellten zählen, grob fahrlässig verursacht werden, sowie für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Eine Haftung nach dieser Nr. 3 ist auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
4. Soweit vorstehend unsere Haftung in Nr. 1 bzw. Nr. 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen unsere Organe, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.
5. Der Haftungsausschluss nach Nr. 1 bzw. die Haftungsbeschränkung nach Nr. 3 greifen ferner nicht ein, soweit wir die Beschaffenheit zugesichert oder garantiert oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben. Unberührt bleibt auch unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Für den Fall der Lieferung nach Kundenspezifikation wird uns der Kunde nur solche Rezepturen vorgeben, die keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Kunde ist verpflichtet, eine entsprechende Prüfung der Rezeptur auf bestehende Schutzrechte Dritter vor Übermittlung an uns durchzuführen. Verstößt der Kunde gegen seine Pflicht zur Prüfung, wird er uns sämtliche hieraus resultierenden Schäden ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

VIII. Anwendungstechnische Hinweise

1. Unsere Gebrauchsanweisungen sind nur allgemeine Richtlinien. Wegen der Vielfalt der Verwendungszwecke des einzelnen Produkts und wegen der jeweiligen besonderen Gegebenheiten obliegt dem Kunden die eigene Erprobung bzw. Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
2. Auch bei anwendungstechnischer Unterstützung des Kunden durch uns - auch in Bezug auf



etwaige Schutzrechte Dritter - trägt der Kunde das Risiko des Gelingens seines Werkes. Etwaige Ansprüche des Kunden gegen uns gemäß Art. VII. werden dadurch nicht ausgeschlossen.

IX. Aufrechnung

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen gegen unseren Zahlungsanspruch aufrechnen. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für Ansprüche des Kunden wegen Mängeln unserer Leistung und/oder wenn wir uns in Verzug befinden. Ein Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht steht dem Kunden ebenfalls nur zu, wenn den Forderungen von uns rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderungen des Kunden gegenüber stehen.

X. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.
2. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand nach unserer Wahl unser Sitz oder der allgemeine Gerichtsstand des Kunden. Dies gilt auch für Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozessen oder wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat bzw. verlegt.

XI. Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser AGB maßgebend.

XII. Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.